

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 02.12.2016
Produkt: 51.12 Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 13.12.2016	Kenntnisnahme
---	------------------------------	---------------

Geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ab 01. Januar 2017

Beschlussvorschlag:

Der aktuelle Sachstand im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene mit Auswirkungen auf die Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in der Stadt Coesfeld wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), wenn es nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, erhält (§ 1 UVG). Die Bezugsdauer ist beschränkt auf 72 Monate bzw. auf die Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Kreis der Berechtigten nach dem UVG deutlich zu erweitern. Im Rahmen von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab 2020 wurde am 14.10.2016 u.a. beschlossen, allen Kindern Unterhaltsvorschussleistungen zu gewähren, wenn der/die Unterhaltspflichtige nicht zahlt. Die o.g. Beschränkungen der Bezugsdauer und bezogen auf das Alter sollen damit entfallen. Am 16.11.2016 ist das Bundeskabinett dem Vorschlag gefolgt, den Leistungsanspruch nach dem UVG zum 01.01.2017 erheblich auszuweiten.

Die geplanten UVG-Änderungen in der Übersicht:

bisher	geplant ab 01.01.2017
Bezug max. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes	Bezug für jedes Kind von 0 bis 18 Jahren
Die Bezugsdauer ist zudem in jedem Einzelfall auf 72 Monate beschränkt	Die zeitliche Beschränkung wird aufgehoben.

Die Gesetzesänderung sollte nach der 2./3. Lesung im Bundestag schon am 02.12.2016 sowie im Bundesrat am 16.12.2016 erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen in einer entsprechenden Änderung zwar einen Beitrag zur finanziellen Unterstützung alleinerziehender Personen. Sie kritisieren zum einen aber die Kurzfristigkeit der beabsichtigten Änderung. Eine Umsetzung der weitreichenden Änderungen

zum 01.01.2017 wird aus organisatorischen und personellen Gründen als „faktisch unmöglich“ abgelehnt.

Zum anderen muss aus kommunaler Sicht sichergestellt werden, dass anfallende Mehrkosten von Bund und Ländern getragen werden. Bisher war nach den Verlautbarungen von Bund und Ländern davon auszugehen, dass die geltende Regelung weiterbestehen sollte: Danach werden die UVG-Kosten zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Land getragen (§ 8 Abs. 1 UVG), wobei das Land NRW nach dem Gesetz zur Ausführung des UVG NRW den Landesanteil zu 80% auf die Kommunen übertragen hat. Damit trägt die Stadt Coesfeld 53,34% der UVG-Kosten.

Die Verwaltung hat anhand vorhandener Informationen versucht, eine erste Einschätzung zur zusätzlichen finanziellen und personellen Belastung vorzunehmen:

Nach Durchsicht der in der Vergangenheit abgelehnten Anträge aufgrund des Ablaufs der Bezugszeit bzw. des Erreichens des 12. Lebensjahres des Kindes und nach Abgleich mit anderen Jugendämtern wird davon ausgegangen, dass sich die Antrags- und Fallzahlen in etwa um den Faktor 2 bis 2,5 erhöhen würden.

Personell bedeutet das, dass mindestens eine Verdoppelung der Personalkapazität erforderlich würde (bisher 1 Stelle). Hinzu kommt, dass bereits vor Bekanntwerden der geplanten UVG-Änderung die im UVG-Bereich tätige Vollzeitkraft aus persönlichen Gründen eine Versetzung in eine andere Stadt beantragt hat. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft aktuell. Die Stelle soll im Falle der Umsetzung der Gesetzesänderung zunächst mit zwei Vollzeitkräften besetzt werden.

Finanziell könnte die Nettobelastung der Stadt Coesfeld aufgrund von UVG-Zahlungen - bei der geltenden o.g. UVG-Kostenverteilung - um das 3,5 bis 4-fache von rd. 78.000 auf etwa 300.000 €/Jahr steigen. Hinzu kämen höhere Personalaufwendungen, bei einer zusätzlichen Stelle in Höhe von rd. 50.000 €/Jahr.

Bei der Kostenverteilung ist zusätzlich zu beachten, dass die UVG-Leistung wegen ihrer Vorrangigkeit auf einen SGB II-Bezug voll angerechnet wird. Die SGB II-Leistung fällt dann entsprechend niedriger aus. Durch diese Anrechnung wird die Mehrbelastung beim Unterhaltsvorschuss zu Einsparungen bei den SGB II-Leistungen und deshalb auch zu einer Entlastung des Bundes führen. Bei der Stadt Coesfeld stehen ca. 70 % der UVG-Empfänger auch im SGB II-Bezug, die wegen der Anrechnung keinen finanziellen Vorteil vom UVG-Bezug haben.

Sobald die Gesetzesänderung greift, werden die Jobcenter SGB II-Empfänger, die nach der Gesetzänderung wieder anspruchsberechtigt sind, umgehend zur Beantragung der vorrangigen UVG-Leistung auffordern. Aus diesem Grund ist dann auch von einer schnellen Fallzahlsteigerung auszugehen.

Mit Schnellbrief vom 30.11.2016 teilte der Städte- und Gemeindebund NRW aktuell mit, dass aufgrund massiven kommunalen Widerstandes nun doch zwischen den Regierungsfractionen noch Klärungsbedarf bezüglich der Kostenfolgen und der Auswirkungen auf den SGB II-Kostenträger entstanden sei. Die Geschäftsstelle des StGB gehe daher davon aus, dass das Gesetzesvorhaben zum 01.01.2017 nicht mehr in Kraft treten werde.

Wann und in welcher Gestalt die Gesetzesänderung letztendlich eintritt und ob sich aufgrund der aktuellen Gespräche auch in der Kostenverteilung noch Änderungen ergeben, bleibt somit abzuwarten. Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit keine Veranschlagungsreife bezogen auf den Haushalt 2017.